

031 K 015/23



AMTSGERICHT KERPEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, den 09.08.2024, 9:30 Uhr,,
im Amtsgericht Kerpen, Nordring 2 - 8, 50171 Kerpen, Saal 108**

das im Grundbuch von Türnich Blatt 7124 eingetragene Dreifamilienhaus mit einer Pkw-Garage in Kerpen-Türnich, Heerstr. 51

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 2:

Gemarkung Türnich, Flur 15, Flurstück 231, Gebäude- und Freifläche,
Wohnen, Heerstr. 51, Größe: 9,08 ar

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges, vollunterkellertes Dreifamilienhaus mit voll ausgebautem Dachgeschoss und einem nicht unterkellerten erdgeschossigem Anbau. Kellergeschoss bestehend aus Mieterkeller, Waschküche, Heizungsraum Sauna, Saunaruheraum, Dusche, WC-Anlage, Hausanschlüsse; Erdgeschoss: Wohnung mit Diele, Bad, Wohnzimmer, Küche, 3 Zimmern, Terrasse; Obergeschoss: Wohnung mit Diele, Bad, Wohnzimmer, Küche, 2 Zimmern, Flur, Balkon mit interner Treppe zum Dachgeschoss, Flur; Dachgeschoss: Wohnung mit Diele Bad, Studio, Zimmer, Küche. Eine Pkw-Garage, Grundstücksgröße 908 qm; Wohnfläche rd. 251 qm; Bauj. ca. 1980, in Teilbereichen modernisiert ca. 2015.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 595.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kerpen, 31.05.2024